

wähnt, und da Niemand das Wort verlangt, wird derselbe einstimmig angenommen.

Bei Art. 27., welcher lautet:

„Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen worden ist, unterliegen, insofern sie an sich selbst nicht strafbar sind, keiner Strafe; es kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände die Stellung des Thäters unter polizeiliche Aufsicht angeordnet werden.“

schlägt die Deputation unter Beistimmung der Königl. Commissarien den Wegfall der Worte: „es kann jedoch“ bis zum Schlusse vor, theils weil diese Bestimmung als rein polizeilich nicht in das Criminalgesetzbuch gehört, theils weil sich die Befugniß zur Anwendung einer solchen polizeilichen Aufsicht von selbst versteht, aus der Erwähnung derselben an einer Stelle aber und Uebergehung an einer andern eine Beschränkung der Polizeigewalt in diesem Bezuge gefolgert werden könnte.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die jenseitige Deputation dieselbe Bemerkung gemacht hat, aber aus andern Gründen, und vielleicht würde es zweckmäßig sein, bei der Annahme des Artikels zu erklären, daß nicht jene Motiven untergelegen hätten.

Hierauf wird der Vorschlag der Deputation, wie der übrige Theil des Artikels einstimmig angenommen.

Ueber Art. 28., welcher „die Verbindung Mehrerer zu einem gemeinschaftlichen gesetzwidrigen Zwecke“ betrifft, wird weder von der Deputation noch von irgend einem Mitgliede Etwas erinnert und derselbe einstimmig angenommen.

Bei Art. 29. (d. I. d. 4. Kap.), welcher heißt: „Eine dem Strafgesetze zuwiderlaufende Handlung kann entweder mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit begangen werden;“ hatte sich die Deput. mit den Königl. Commissarien über folgende Fassung vereinigt:

„Eine dem Strafgesetze zuwiderlaufende Handlung kann nur dann strafbar sein, wenn sie entweder aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit begangen worden ist.“

Zu diesem Artikel war von D. Günther das Amendement eingegangen, daß dieser Artikel in Wegfall gebracht werden soll, und er bemerkt hierzu: Ich habe allerdings geglaubt, daß der Artikel weder so, wie er im Gesetzentwurfe gefaßt worden ist, noch so, wie ihn die Deputation gefaßt hat, im Gesetzbuche Platz finden könne. Es ist ein doktrinelles Satz, mit dessen Wahrheit ich einverstanden bin, den ich aber nicht als Bestandtheil eines Criminalgesetzbuchs ansehen möchte. Indessen schadet es auch nicht, wenn er stehen bleibt; ich lasse meine Bemerkung fallen.

Staatsminister v. Könnert: Der geehrte Abgeordnete hat sehr richtig bemerkt, daß dies keine positive in ein Gesetz gehörende Bestimmung sei; allerdings ist er nur aufgenommen, um einen Uebergang zu den folgenden Bestimmungen zu finden, daher auch dem Ministerium die Fassung ganz gleichgültig ist.

Referent Prinz Johann: Die Deputation hat geglaubt, daß, wie sie ihn gefaßt hat, noch Mehr darein gelegt sei, nämlich um die Lücke auszufüllen, die doch noch im 4. Kapitel stattfinden könnte.

Der Präsident richtet nun die Frage an die Kammer,

ob sie für den 29. Artikel die von der Deputation vorgeschlagene Fassung annähme? Es wird dies einstimmig bejaht.

Zu Art. 30. fügt die Deputation die Bemerkung bei: Artikel 30. enthält die vollkommen sachgemäße Bestimmung, daß der sogenannte *dolus indeterminatus* dem *dolo determinato* gleich zu achten sei, und daß, wenn der Thäter den Erfolg voraussehen mußte, der *dolus praesumirt* wird, wodurch natürlich der Nachweis des Gegentheils nicht ausgeschlossen ist.

Referent Prinz Johann: Ich bemerke hier, daß von einer eigentlichen Präsumtion nicht die Rede sein kann; es ist nicht die *praesumptio juris et de jure*; man muß aber voraussetzen, daß der, welcher ein solches Verbrechen begangen hat, es mit Absicht gethan hat. Zu diesem Artikel war vom Domherrn D. Günther ein Amendement eingegangen; es bemerkt jedoch

Domherr D. Günther: Ich lasse mein Amendement zu diesem, wie zu allen künftigen Artikeln des allgemeinen Theils mit Ausnahme des Artikels 61. fallen, weil ich, wenn sie auch wirklich begründet sein sollten, doch zur Nachweisung ihres praktischen Werthes erst in eine theoretische Auseinandersetzung derselben eingehen müßte, für welche eine politische Versammlung, wie eine Ständeversammlung ist, nicht der Ort zu sein scheint. Sie müßte sich in ein juristisches Disputatorium verwandeln. Ich bin allerdings mit manchen Artikeln nicht einverstanden; es läßt sich dies aber, wie gesagt, in einer Kammer nicht diskutieren.

Auf die Frage des Präsidenten: wird Artikel 30. angenommen? erfolgt bejahende Antwort. — Artikel 31. erhält, da weder Gutachten noch Amendements vorlagen, die sofortige einstimmige Annahme.

Vom Referent Prinz Johann werden demnächst die Art. 32., (d. I. d. 5. Kap.) 34., 35. und 36. im Zusammenhange vorgelesen, wobei er bemerkt, daß deshalb nicht zugleich und über alle abzustimmen sei, sondern der zusammenhängende Vortrag nur deshalb geschehe, weil man außerdem das Gutachten nicht hinreichend verstehe.

Diese Artikel lauten:

Art. 32. (Gleiche Theilnahme an verbrecherischen Handlungen.) Haben mehrere Personen nach vorgängiger ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft mit vereinigten Kräften gemeinschaftlich eine verbrecherische Handlung ausgeführt, so ist einem Jeden von ihnen die That ganz beizumessen.

Art. 34. Wird von Einem oder Mehrern solcher vereinigter Verbrecher bei der Ausführung des beschlossenen Verbrechens noch ein anderes Verbrechen begangen, so fällt Denjenigen, welche an der Verübung des letztern Verbrechens keinen Theil genommen haben, nur das früher beschlossene Verbrechen zur Last.

Art. 35. (Verleitung.) Diejenigen, welche Andere zu der Ausführung einer strafbaren That durch Ueberredung, Versprechungen, Geschenke oder Zwang bestimmen, sind mit der dieser That gesetzlich angedrohten Strafe gleichfalls zu belegen. Es ist hierbei denselben jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches als Mittel zu der Ausführung jener That nothwendig war, und jedes Verbrechen, welches als unvermeidliche Folge aus derselben entstanden ist, zuzurechnen.

Art. 36. (Ungleiche Theilnahme.) Im mindern Grade strafbar machen sich Diejenigen, welche zu der Verübung einer von Andern beschlossenen verbrecherischen That Rath und An-